



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023, fest, dass der ORF am 31.01.2024 im Rahmen des im Bundesland Steiermark ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Steiermark“ die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G dadurch verletzt hat, dass er um ca. 12:44:57 Uhr einen Sponsorhinweis für die am 02.02.2024 und am 03.02.2024 ausgestrahlten Sendungen „Radio Steiermark Winterzauber“ ausgestrahlt hat, ohne diesen eindeutig vom vorhergehenden und vom nachfolgenden redaktionellen Programm zu trennen.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Wochentag zwischen 11:00 und 13:00 Uhr im Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ durch Verlesung durch eine Sprecherin oder einen Sprecher in folgender Form zu veröffentlichen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:*

*Der ORF hat am 31. Jänner 2024 in seinem im Bundesland Steiermark ausgestrahlten Hörfunkprogramm ‚Radio Steiermark‘ einen als Werbung einzustufenden Sponsorhinweis abseits der gesponserten Sendungen ausgestrahlt, ohne diesen an seinem Beginn vom vorhergehenden und an seinem Ende vom nachfolgenden redaktionellen Programm zu trennen. Dadurch hat der ORF gegen das Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen verstoßen.“*

3. Dem ORF wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften wurden unter anderem Auswertungen der am 31.01.2024 zwischen 11:00 und 13:00 Uhr im bundeslandweiten Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ ausgestrahlten Sendungen vorgenommen.

Aufgrund der Vermutung einer Verletzung des § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 28.02.2024 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und der ORF zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 20.03.2024 nahm der ORF Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass es sich bei dem gegenständlichen Inhalt vom 31.01.2024 (Mittwoch) um einen Programmhinweistruer auf zwei Sendungen „Winterzauber“ am darauffolgenden Freitag und Samstag handle. Ein derartiger redaktioneller Programmhinweistruer sei regelmäßig eine (eigene) Sendung, die gesponsert werden könne, auch wenn sie ein Flächenprogramm unterbreche. Dies sei hier der Fall: „Bewegungsland Steiermark GmbH“ und „JUFA Hotels Österreich GmbH“ seien Sendungssponsoren, auf die am Sendungsende mit der Formulierung „mit freundlicher Unterstützung der Bewegungsrevolution und Jufa Hotels“ hingewiesen werde. Dies ergebe sich auch eindeutig aus jeweils Punkt 3.1. der beiliegenden Verträge. Die Sendung sei daher korrekt gemäß § 17 Abs 1 Z 2 ORF-G gekennzeichnet.

Entgegen der Auffassung der KommAustria sei dagegen Produktplatzierung nicht verwirklicht, da die Sponsoren in keiner Weise in die Sendung einbezogen seien, wie es § 1a Z 10 ORF-G verlange. Dass jedweder Hinweis auf Unternehmen oder Institutionen, die Veranstaltungen des ORF finanziell unterstützen, grundsätzlich Produktplatzierung darstellen solle, entbehre jeder Grundlage und sei schlicht falsch. Ausschlaggebend sei ausnahmslos die konkrete Platzierung/Setzung/Nennung eines Unternehmenskennzeichens.

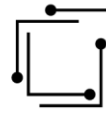
### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1. Am 31.01.2024 wurde in dem im Bundesland Steiermark ausgestrahlten bundeslandweiten Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ im Rahmen der Sendung „Radio Steiermark am Vormittag“ von ca. 12:44:08 bis ca. 12:44:57 Uhr folgender Hinweis ausgestrahlt:

Moderatorin: „*„Matakustix‘ waren das mit ‚Zeltfest für zwei‘. Na, wir sind net nur für zwei, sondern für ganz, ganz viele da, wenn wir wieder im ‚Winterzauber‘ wirbeln.“*

Sprecher: „*Auf geht’s. In den steirischen Winter. Mit dem ‚Radio Steiermark Winterzauber‘.*“



Sprecherin: „Begleiten Sie uns in die steirischen Skiregionen, auf die Pisten, Loipen und Rodelbahnen. Jede Menge Hüttengaudi inklusive.“

Sprecher: „Diesen Freitag finden Sie uns bei der Gipfelhütte der Klug-Lifte auf der Hebalalm, und am Samstag sind wir in der ‚Gams‘ auf der Brunnalm, Hohe Veitsch. Der ‚Radio Steiermark Winterzauber‘. Drei Stunden live Radio. Diesen Freitag und Samstag jeweils von 12 bis 15 Uhr. Viel Vergnügen im steirischen Winter wünscht ‚Radio Steiermark‘. Mit freundlicher Unterstützung der ‚Bewegungsrevolution‘ und ‚JUFA Hotels‘“.

Es folgt um ca. 12:44:58 Uhr unmittelbar Musik.

2. Dem ausgestrahlten Hinweis liegen Verträge der OLS Landesstudio Service GmbH & Co KG mit der Bewegungsland Steiermark GmbH und der Jufa Hotels Österreich GmbH zugrunde.

Der Vertrag mit der Bewegungsland Steiermark GmbH lautet auszugsweise wie folgt:

Bewegungsland Steiermark gGmbH  
Schmiedgasse 34  
8010 Graz

Graz, den 05.02.2024  
Vertragsnummer 10126125

## **RST WINTERZAUBER SPONSORING**

Unter Bezugnahme auf unsere Vorgespräche halten wir nachstehenden

### **VERTRAG**

zwischen

**Bewegungsland Steiermark gGmbH, Schmiedgasse 34, 8010 Graz**, im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt,

und

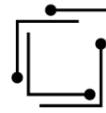
dem von uns vertretenen **Österreichischen Rundfunk - Landesstudio Steiermark, Marburger Straße 20, 8042 Graz**, im Folgenden kurz „ORF“ genannt, fest:

#### **1. Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Kooperation des Vertragspartners mit dem ORF, insbesondere die Bezahlung des vereinbarten Betrages und/oder die Bereitstellung der vereinbarten Leistung durch den Vertragspartner an den ORF nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

#### **2. Produktion**

2.1 Der ORF beabsichtigt die Produktion „RST Winterzauber Sponsoring“ auszustrahlen.



### 3. Leistungen des ORF

Der ORF beabsichtigt nachstehende Leistungen zu erbringen:

#### 3.1. Sponsoring

Medium	Start	Ende	Produkt/Leistung	Anzahl
TV	12.01.2024	24.02.2024	Sponsoring 20 x Logosponsoring TV-Trailer (pro 250)	20
HF	12.01.2024	24.02.2024	Sponsoring 60 x Widmung der Radiopromos	60

Der ORF wird der Produktion einen Sponsorhinweis unmittelbar voran- (Opener) und/oder nachstellen (Closer).

#### 3.2. Off-Air Leistungen

Medium	Start	Ende	Produkt/Leistung	Anzahl
-	12.01.2024	24.02.2024	Off-Air Leistungen Bewegungsrevolution beim Winterzauber - Präsenz vor Ort	1

Der ORF wird die oa. Leistungen umsetzen.

Der Vertrag mit Jufa Hotels Österreich GmbH lautet auszugsweise wie folgt:

**anonymisiert**

### 3. Leistungen des ORF

Der ORF beabsichtigt nachstehende Leistungen zu erbringen:

#### 3.1. Sponsoring

Medium	Start	Ende	Produkt/Leistung	Anzahl
HF	02.01.2024	24.02.2024	Sponsoring 60 Widmungen der Radiopromos (50 % ermäßigt laut Vereinbarung 2023)	60
TV	02.01.2024	24.02.2024	Sponsoring 10 x Logosponsoring TV-Trailer (50% Ermäßigung laut Vereinbarung 2023)	20

Der ORF wird der Produktion einen Sponsorhinweis unmittelbar voran- (Opener) und/oder nachstellen (Closer).

Der Vertragspartner bestätigt, dass er nicht dem MedKF-TG unterliegt bzw. diese Schaltungen mit § 3a MedKF-TG im Einklang stehen und keiner besonderen Kennzeichnung iSd Richtlinien zum MedKF-TG bedürfen und erklärt, den ORF von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit den betreffenden Schaltungen gegenüber dem ORF geltend gemacht werden könnten, schad- und klaglos zu stellen.

3. Die Live-Übertragung der „Radio Steiermark Winterzauber“-Veranstaltung auf der Hebalmb fand am 02.02.2024 statt, jene von der „Radio Steiermark Winterzauber“-Veranstaltung auf der Brunnalm am 03.02.2024.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Sendungsablauf des am 31.01.2024 zwischen 11:00 und 13:00 Uhr ausgestrahlten bundeslandweiten Hörfunkprogramms „Radio Steiermark“ gründen sich auf die amtswegig erstellten Aufzeichnungen.

Die Feststellungen zu den dem Hinweis für „Bewegungsrevolution“ und „JUFA Hotels“ zugrunde liegenden Verträgen gründen sich auf die amtswegige Einsichtnahme in die vom ORF vorgelegten Vereinbarungen zwischen der OLS Landesstudio Service GmbH & Co KG und der Bewegungsland Steiermark GmbH vom 05.02.2024 bzw. der OLS Landesstudio Service GmbH & Co KG und der Jufa Hotels Österreich GmbH vom 02.01.2024.

Die Feststellungen zur Übertragung der „Radio Steiermark Winterzauber“-Veranstaltungen im Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ ergeben sich aus den Angaben des ORF in seiner Stellungnahme vom 20.03.2024 sowie aus einer amtswegigen Einsichtnahme in die Website des ORF unter <https://steiermark.orf.at/studio/stories/teamwinterzauber/>, zuletzt abgerufen am 29.01.2025.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall hat die Auswertung der am 31.01.2024 im bundeslandweiten Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ ausgestrahlten Sendungen den begründeten Verdacht der Verletzung einer Bestimmung des 3. Abschnitts des ORF-G ergeben, weswegen in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten war.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Rechtsverletzung**

##### **4.2.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften**

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

*„Begriffsbestimmungen*

**§ 1a.** Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...];

8. ‚Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)‘

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

[...];“

11. ‚Sponsoring‘, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern;

[...].“

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten**

**§ 14.** (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

[...].“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Sponsoring**

**§ 17.** (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. [...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

[...].“

#### **4.2.2. Verletzung von § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G (Unterlassung der eindeutigen Trennung)**

1. Bei dem am Mittwoch, 31.01.2024, von ca. 12:44:08 bis ca. 12:44:57 Uhr ausgestrahlten Hinweis handelt es sich um einen gemischten Veranstaltungs- und Programmhinweis für den „Radio Steiermark Winterzauber“. Dies ergibt sich daraus, dass zum einen auf die „Radio Steiermark Winterzauber“-Veranstaltungen am Freitag, 02.02.2024, auf der Hebalm und am Samstag, 03.02.2024, auf der Brunnalm hingewiesen wird („*Begleiten Sie uns in die steirischen Skiregionen, auf die Pisten, Loipen und Rodelbahnen. Jede Menge Hüttengaudi inklusive.*“ „*Diesen Freitag finden Sie uns bei der Gipfelhütte der Klug-Lifte auf der Hebalm, und am Samstag sind wir in der ‚Gams‘ auf der Brunnalm, Hohe Veitsch.*“), und zum anderen auf die Übertragung dieser Veranstaltungen („*Der ‚Radio Steiermark Winterzauber‘. Drei Stunden live Radio. Diesen Freitag und Samstag jeweils von 12 bis 15 Uhr.*“).

2. Den vom ORF vorgelegten Verträgen ist zu entnehmen, dass – entgegen der dem Einleitungsschreiben der KommAustria zugrundeliegenden Annahme – ein Sendungssponsoring im Sinne des § 1a Z 11 ORF-G vorliegt. Dies ergibt sich aus den Verträgen der OLS Landesstudio Service GmbH & Co KG mit der Bewegungsland Steiermark GmbH und der Jufa Hotels Österreich GmbH, die insoweit übereinstimmend in Punkt 3.1. als vereinbarte Leistung das Sponsoring einer Sendungsproduktion vorsehen. Unterstützt wird das dadurch, dass der Vertrag mit der Bewegungsland Steiermark GmbH in Punkt 3.2. als davon verschiedene Off-Air-Leistung eine Präsenz der „Bewegungsrevolution“ bei den Veranstaltungen vor Ort vorsieht.

3. Nach § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G sind gesponserte Sendungen durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen. Die Frage, ob eine Kennzeichnung eindeutig ist, ist dabei nach dem Verständnis der durchschnittlich aufmerksamen und informierten Hörerin und des durchschnittlich aufmerksamen und informierten Hörers zu beurteilen (vgl. Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 07.09.2009, 2008/04/0013; 14.11.2007, 2005/04/0180).

Gegenständlich versteht nach Ansicht der KommAustria die durchschnittlich aufmerksame und interessierte Hörerin und der durchschnittlich aufmerksame und interessierte Hörer den am Ende des Veranstaltungs- und Programmhinweises ausgestrahlten Hinweis „*Mit freundlicher Unterstützung der ‚Bewegungsrevolution‘ und ‚JUFA Hotels‘*“ in Bezug auf die Frage, welche Sendungen gesponsert sind, eindeutig dahingehend, dass die Live-Übertragungen der Veranstaltungen und damit die im Veranstaltungs- und Programmhinweis angekündigten Sendungen – und nicht, wie vom ORF vorgebracht, dieser Hinweis selbst – gesponsert sind. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei den angekündigten Sendungen um Live-Übertragungen von außerhalb des Studios – und zwar: Almen in Skigebieten – handelt, mit denen erkennbar ein erhöhter logistischer Aufwand verbunden ist und damit eine finanzielle Unterstützung dieser Übertragungen durch Dritte naheliegt. Hinzu kommt, dass der Hinweis mit den Informationen zur Live-Übertragung, nämlich zu Programm und Uhrzeit, endet und diese damit im Zeitpunkt der Ausstrahlung des Sponsorhinweises beim Publikum besonders präsent sind, sodass die Tatsache, dass dieser auch am Ende einer – im Verhältnis zu den angekündigten Sendungen im Übrigen sehr kurzen – Sendung, nämlich des gegenständlichen Veranstaltungs- und Programmhinweises, ausgestrahlt wird, in den Hintergrund rückt.

Da der Sendungsbezug der Kennzeichnung nach der dargestellten Rechtsprechung vom Eindruck des Publikums abhängt, kann sich auch aus den vorgelegten Verträgen keine abweichende Beurteilung ergeben.

4. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind als „Sponsorhinweise“ im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G nur die am Anfang und am Ende einer Sendung ausgestrahlten Hinweise auf Sponsoren zu verstehen, nicht hingegen die abseits der gesponserten Sendung – etwa, wie gegenständlich, im Rahmen von Programmhinweisen – ausgestrahlten Hinweise, die unter den Begriff der „Werbung“ zu subsumieren sind. Derartige Hinweise sind sohin einerseits gemäß § 14 Abs. 1 ORF-G eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen und andererseits gemäß § 14 Abs. 4 bzw. Abs. 5 ORF-G in die höchstzulässige Werbezeit einzurechnen. Diese Auslegung ist – aufgrund der im ORF-G aus der AVMD-RL übernommenen Regelungen zum Sponsoring und zu „Sponsorhinweisen“ – neben dem Bereich des Fernsehens auch für den Bereich des Hörfunks maßgeblich (vgl. VwGH 16.04.2021, Ra 2019/03/0016).

Damit handelt es sich nach der dargestellten Rechtsprechung bei dem am Ende des gegenständlichen Veranstaltungs- und Programmhinweises ausgestrahlten Sponsorhinweis für „Bewegungsrevolution“ und „Jufa“ um Werbung.

5. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G ist Werbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

Die ständige Rechtsprechung zu diesem Trennungsgebot fordert sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit der Hörerin und dem Hörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005; KommAustria 16.06.2016, KOA 1.850/16-034).

Eine eindeutige Trennung der Werbung von anderen Programmteilen liegt nach der ständigen Rechtsprechung ferner nur dann vor, wenn für die Hörerinnen und Hörer zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt, oder aber Werbung beendet wird und wieder das redaktionelle Programm beginnt. Dem Rundfunkveranstalter kommt bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten der Hörerinnen und Hörer jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nun nach einem bestimmten Trennungselement Werbung oder aber redaktionelles Programm folgt (vgl. u.a. BKS 27.06.2008, 611.941/0001-BKS/2008; 26.02.2007, 611.009/0002-BKS/2007; 06.09.2005, 611.009/0021-BKS/2005). Die Hörerinnen und Hörer wären ansonsten geradezu gezwungen, nach jedem Trennungselement zu prüfen, ob nun tatsächlich Werbung folgt bzw. ob Werbung endet (vgl. auch BKS 17.11.2008, 611.009/0021-BKS/2008).

Der VwGH hat zu der mit § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G im Wesentlichen gleichlautenden Regelung des § 19 Abs. 3 PrR-G ausgesprochen, die vom Gesetz geforderte Eindeutigkeit der Trennung der Werbung vom übrigen Programm sei vom Gesichtspunkt der durchschnittlichen Hörerin und des durchschnittlichen Hörers aus zu beurteilen (vgl. VwGH 07.09.2009, 2008/04/0013; 14.11.2007, 2005/04/0180). Nach dem Schutzzweck der Norm muss somit für die durchschnittliche Hörerin und den durchschnittlichen Hörer der Sendung zweifelsfrei erkennbar sein, ob nach dem eingesetzten Trennelement Werbung folgt oder nicht.

Gegenständlich folgt der Sponsorhinweis für „Bewegungsrevolution“ und „Jufa“ unmittelbar auf den Veranstaltungs- und Programmhinweis für den „Radio Steiermark Winterzauber“, und folgt auf diesen um ca. 12:44:58 Uhr unmittelbar Musik. Damit wird weder vor noch nach diesem Hinweis ein akustisches Trennmittel ausgestrahlt.

Da demnach weder vor noch nach dem am Ende des gegenständlichen Veranstaltungs- und Programmhinweises ausgestrahlten, auf die am 02.02.2024 und am 03.02.2024 ausgestrahlten Ausgaben der Sendung „Radio Steiermark Winterzauber“ bezogenen Sponsorhinweis ein Trennmittel ausgestrahlt wurde, wurde gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.850/25-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. Jänner 2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)